

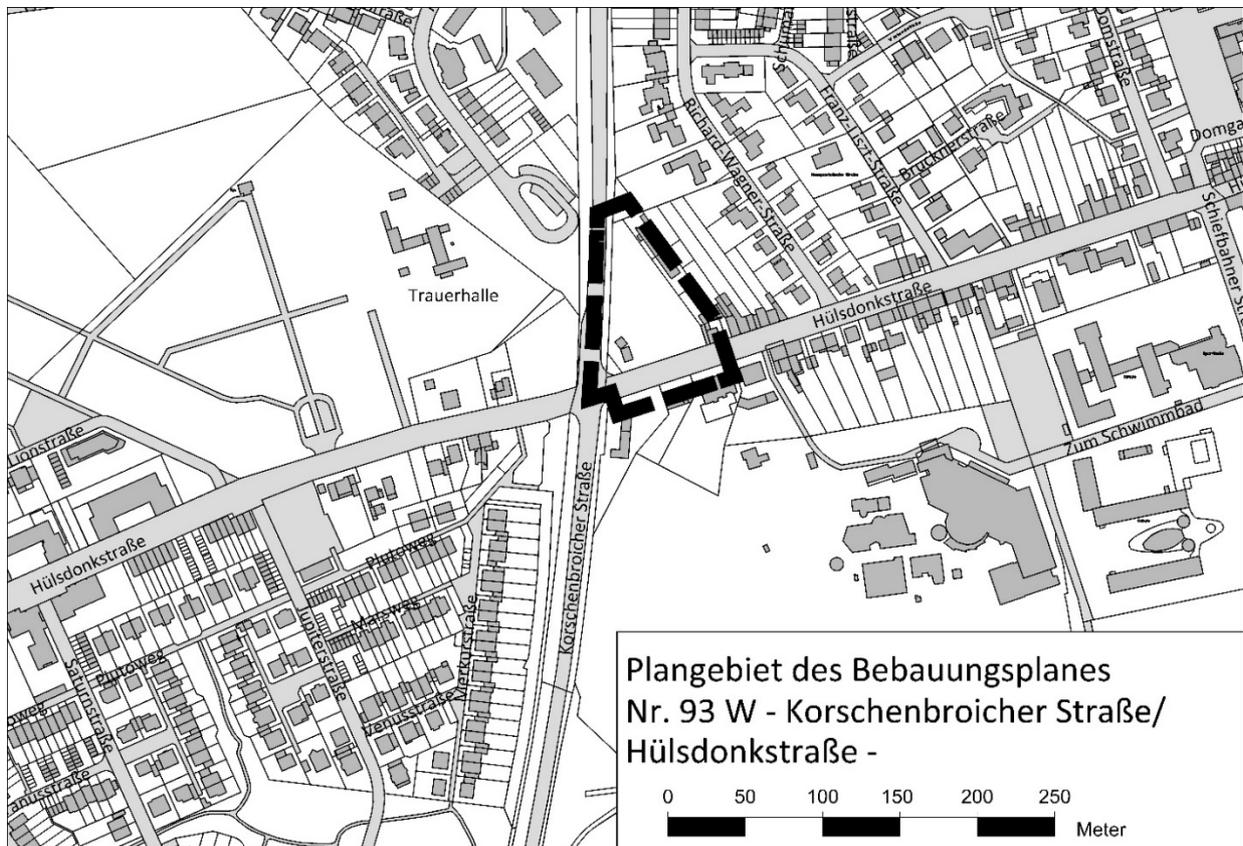
**Bebauungsplan Nr. 93 W – Korschenbroicher Straße / Hülsdonkstraße –  
hier: Satzungsbeschluss, Bekanntmachungsanordnung und Inkrafttreten des Bebauungsplans**

Der Rat der Stadt Willich hat in der Sitzung am 25.01.2024 folgenden Beschluss gefasst:

*„Der Rat der Stadt Willich beschließt den Bebauungsplan Nr. 93 W – Korschenbroicher Straße/Hülsdonkstraße - mit seinem Textteil und seiner Begründung als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes G vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490).*

*Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden die für diesen Planbereich zurzeit geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 W - C-D Bauzonen-Baugestaltung - und 3 W - C-D Bauzonen-Baugestaltung -, 2. Änderung aufgehoben.*

*Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Plan.“*



Das Plangebiet liegt westlich des Willicher Ortskerns in der Flur 24, Gemarkung Willich. Es wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt:

- im Norden von dem Flurstück 1169, Flur 24, Gemarkung Willich,
- im Osten von den seitlichen Grundstücksgrenzen der Bebauung Hülsdonkstraße 74, 74 a und 74 b,
- im Süden von der Bebauung entlang der Hülsdonkstraße,
- im Westen von der Korschenbroicher Straße.

Allgemeines Planungsziel ist die Schaffung von Wohnraum.

Der Bebauungsplan Nr. 93 W – Korschenbroicher Straße / Hülsdonkstraße – wird auf Grundlage des § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Gemäß § 13a Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4, dem Umweltbericht nach § 2a sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

#### Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Willich als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 93 W – Korschenbroicher Straße / Hülsdonkstraße – wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan kann ab sofort mit seiner Begründung, der zusammenfassenden Erklärung sowie den verwendeten Normen im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Rothweg 2 in Willich-Neersen, Zimmer 006 während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.30 - 12.30 Uhr, mittwochs zusätzlich von 14.00 - 17.00 Uhr) eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ferner sind die Unterlagen auch im Internet über das Landesportal unter <https://www.bau-leitplanung.nrw.de> oder unter <https://www.stadt-willich.de/stadtplanung> verfügbar.

#### Hinweise

Es wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
  - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
  - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Willich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
2. Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
  - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Willich, 30.01.2024

gez.  
(Pakusch)  
Bürgermeister